



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Franz-Josefs-Kai 7-9
1010 Wien

G.Z. 10 041/178-1.1/84

z1.49/86

St. H. Kanzle

Betrifft GESETZENTWURF

Zl 7 GE/986

Datum: 28. APR. 1986

Verteilt *28.4.86 St. H. Kanzle*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden, (Wehrrechtsänderungsgesetz 1986) die nachfolgende

STELLUNGNAHME

ab und übermittelt wunschgemäß 25 Ausfertigungen davon der Kanzlei des Herrn Präsidenten des Nationalrates.

1 Vorweg verweist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auf seine bisherigen Stellungnahmen zu den jeweiligen Novellen, so auch auf die enge Verbundenheit von Sprache und Recht. Herr Prof.Dr.O. Edelbacher, Sektionschef im Bundesministerium für Justiz i.R. verweist in einem seiner letzten Aufsätze in der Österreichischen Juristenzeitung "Recht und Sprache - Aus den Erfahrungen eines Legisten" auf die wesentliche Verpflichtung des Gesetzgebers, sich einer makellosen Hochsprache zu bedienen und sich einer treffsicherer eindeutigen Ausdrucksweise zu befleißigen. Edelbacher setzt sich kritisch mit den Absatzbezeich-

nungen auseinander und regt an, daß die Unterteilung eines Paragraphen nicht in mehr als drei Absätze erfolgen möge. Auch das Wörtchen "bzw." sei meistens nicht am Platze und werde unrichtig in der Bedeutung von oder gebraucht. - s. § 10 (1) 4 lit. a: ... Der zuletzt geführte Amtstitel bzw. die zuletzt geführte Verwendungsbezeichnung ...

Schließlich ist der Gegenwart die Vergangenheit und der Mitvergangenheit die Vorvergangenheit gegenüberzustellen. Im vorliegenden Entwurf wird jedoch die Gegenwart auch der Mitvergangenheit gegenübergestellt. - s. § 2 (2) Heeresgebührengesetz. -

So weit in dieser Stellungnahme zu den einzelnen vorgesehenen Änderungen keine Ausführungen gemacht werden, besteht diesfalls kein Einwand.

2 Zu den einzelnen Änderungen und Ergänzungen zum Wehrgesetz:
2.1 Zu § 7 (2) 3. Satz: Der 3. Satz sollte als Absatz 3 dem § 7 angeführt werden.

Ernannt werden die Wehrpflichtigen, wie sich aus Absatz 1 bereits ergibt: Der Bundespräsident ernennt die Berufsoffiziere. Demnach hätte der Absatz 3 zu lauten: Die Ernennung der Wehrpflichtigen im Präsenzdienst ist auch für die Reserve und die Ernennung der Wehrpflichtigen in der Reserve ist auch für den Präsenzdienst wirksam.

Gleichartig ist im § 8 die Diktion zu ändern, wobei legistisch besser der neue § 8 in 2 Absätze zu teilen ist.

2.2 Zu § 10 (1) 4: Das Wörtchen "bzw." wird unrichtig in der Bedeutung von "oder" gebraucht. Im Gegenstande soll ein Wahlrecht geschaffen werden, weshalb es richtig heißt: ... Der zuletzt geführte Amtstitel oder die zuletzt geführte Verwendungsbezeichnung ...

2.3 Zu § 20 (3): ... Deren schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen, wie "etwa" im Falle einer psychischen Erkrankung ...

- 2 -

Das Wörtchen "etwa" bedeutet annähernd, ungefähr u.ä., nicht jedoch, wie hier gemeint sein soll: "zum Beispiel"

2.4 Zu § 22 (2): Die Bedeutung der Stellungskommission für die Stellungspflichtigen und die damit im Zusammenhange ihrer Tätigkeiten sich immer wieder ergebenden Rechtsfragen, so wie die Fassung von Beschlüssen, gegen die kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist - § 23 (6)-erfordert, daß dieser Kommission auch ein rechtskundiger Bediensteter angehört. Die vorgesehene "Sparmaßnahme" ist daher auch aus den Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit abzulehnen.

2.5 Zu § 30 (3): Freiwillige Waffenübungen können auf durchaus anderen Überlegungen beruhen, wie die in den Erläuterungen angeführten Dienstleistungen. Sie sind also nicht gleichartig wie diese Dienstleistungen. Die Möglichkeit eines "Widerrufs" ohne gerechtfertigte Begründung ist in allen Fällen aus staats- und wehrpolitischen Prinzipien abzulehnen.

2.6 Zu § 36 (1): ... Der Einberufungsbefehl "bedarf" keiner Begründung, läßt jedoch die Möglichkeit einer Begründung offen.

Es soll jedoch der besondere Charakter des Einberufungsbefehls herausgestellt werden, sodaß es legistisch richtiger ist, zu sagen: Der Einberufungsbefehl ist nicht zu begründen und gegen ihn ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es geht wohl nicht an, dem Wehrpflichtigen auch die Möglichkeit des außerordentlichen Rechtsmittels der Verfassungs-Verwaltungsgerichtshofbeschwerde abzuschneiden.

2.7 Zu § 37 (7): In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß im Interesse der "Klarheit" ...

Der vorgesehene Absatz 7 kann nun keinesfalls als klar bezeichnet werden, sodaß er auch von einem Laien ohne weiteres verstanden werde. Dieser Schlangen-Schachtelsatz mit seinen Verweisungen ist in mehrere einfache Sätze oder Nebensätze aufzuteilen. z.B.:

Die Einberufung wird unwirksam, wenn dem Wehrpflichtigen ein Befreiungsbescheid nach den Absätzen 2

oder 3 zugestellt, oder
ihm ein Aufschub nach Absatz 6 gewährt wird.

3 Zu den einzelnen Änderungen und Ergänzungen zum Heeres-
gebührengesetz:

Außer der sprachlichen Beanstandung im § 2 (2): ... Soferne
der Wehrpflichtige nachweist ... verhindert war, soll es
richtig heißen: ... verhindert gewesen ist, stimmt der Österreichi-
sche Rechtsanwaltskammertag den vorgesehenen Änderungen zu.

Wien, am 17. März 1986
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

An die
Rechtsanwaltskammer in
FELDKIRCH, GRAZ, INNSBRUCK,
KLAGENFURT, LINZ, SALZBURG u.WIEN

zur gefälligen Kenntnisnahme.

i.A.

Generalsekretär